



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Herr Litzkendorf

Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Antje Prußnat, Ref. 340

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321642
Telefax 0361 57-3321602

antje.prussnat@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Errichtung einer 110-kV-Anschlussleitung Erfurter Kreuz incl. Umspannwerk durch die Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN) in der Gemeinde Amt Wachsenburg, Ilmkreis

Ihre Nachricht vom:
03.06.2020

Unser Zeichen:
350.11-8131-442/19-IK

Sehr geehrter Herr Litzkendorf,

Weimar
07.09.2020

mit Schreiben vom 03.06.2020 wurde die obere Landesplanungsbehörde für das o.g. Vorhaben um eine Entscheidung über den weiteren Fortgang des Raumordnungsverfahrens gebeten.

Hierzu wurden die Ergebnisse der in Abstimmung mit der LEG durchgeführten Alternativenprüfung zum möglichen Standort des Umspannwerkes sowie daraus abgeleitet eine Neubewertung der Anschlussvarianten übergeben.

Die eingereichten Unterlagen wurden von der oberen Landesplanungsbehörde geprüft und werden wie folgt bewertet:

1. Ausgangspunkt

Die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN) plant zur Bereitstellung der erforderlichen Netzanschlusskapazitäten für die 2. Ausbaustufe der geplanten Batteriefabrik im Industriegebiet Erfurter Kreuz die Errichtung einer 110-kV-Anschlussleitung.

Nach Angaben der TEN kann die 1. Ausbaustufe des geplanten Produktionsstandortes aus dem vorhandenen Mittelspannungsnetz unter Freileitung von 6 Systemen Mittelspannungskabel aus dem umliegenden Gewerbegebiet abgesichert werden.

Eine Bereitstellung der angefragten Anschlussleistung von ca. 90 MVA für die 2. Ausbaustufe ist aus dem Mittelspannungsnetz nicht mehr möglich. Die Übertragung dieser Leistung kann nur mittels eines neuen 110-kV-Hochspannungsanschlusses gewährleistet werden.

Mit dem geplanten 110-kV-Anschluss, der ausgehend vom Umspannwerk Thörey zu einem ebenfalls neu zu errichtenden Umspannwerk im Industriege-

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

biet Erfurter Kreuz geführt werden soll, kann sowohl die erforderliche Netzstabilität im Versorgungsbereich hergestellt als auch notwendige Reserve für weitere Neuanschlüsse geschaffen werden.

Der nördliche Anschluss der neu zu errichtenden 110-kV-Leitung befindet sich am vorhandenen Umspannwerk Thörey. Die für die Anschlussleitung notwendige elektrische Erweiterung der Hochspannungsschaltanlage um zwei Leitungsfelder kann auf der vorhandenen Umspannwerksfläche realisiert werden. Für das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erfurter Kreuz West“ neu geplante 110/20-kV-Umspannwerk ist mit einer Flächenbeanspruchung von ca. 0,6 bis 0,7 ha zu rechnen.

Als technische Ausführung der Anschlussleitung ist von der TEN die Errichtung einer 2-systemigen Freileitung unter Nutzung sog. Horizontalmaste mit Höhen zwischen 19 m und 27 m vorgesehen (Neubaustrecke).

Für den möglichen Leitungsverlauf wurden drei Korridorvorschläge erarbeitet. Die Variante 1 stellt eine Neubaustrecke von ca. 3,1 km dar, die in überwiegender Nord-Süd-Richtung parallel zur vorhandenen Gewerbebebauung verläuft.

Die Variante 2 umgeht östlich die Ortslage Thörey und führt dann nach Westen. Nordwestlich des Industriegebietes Erfurter Kreuz West schwenkt sie, dem Verlauf der Variante 1 folgend, nach Süden zum geplanten Umspannwerk-Standort ab.

Sie ist ca. 5,9 km lang und setzt sich aus einer Umbaustrecke der vorhandenen 110-kV-Leitung Vieselbach-Thörey (ca. 1,6 km) und einer Neubaustrecke (ca. 4,3 km) zusammen.

Bei der Variante 3 soll die vorhandene 110-kV-Leitung Thörey-Gotha vom Umspannwerk Thörey in westliche Richtung auf ca. 1,8 km als 4-systemige Leitung umgebaut werden, danach schwenkt die Neubaustrecke in südliche Richtung, folgt in östlicher Parallelführung der Bahnstrecke bis sie südlich der Deponie und der Ortslage Rehestädt zum geplanten Umspannwerkstandort geführt wird. Diese Variante ist insgesamt ca. 5,5 km lang.

Ausgehend von den o.g. Planungsabsichten wurde seitens der oberen Landesplanungsbehörde die Notwendigkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) gesehen. Entsprechend wurde am 15.01.2020 eine Antragskonferenz durchgeführt und ein Festlegungsprotokoll erstellt, das den Beteiligten mit Schreiben vom 07.02.2020 übergeben wurde.

Während es von Seiten der Beteiligten in den vorab abgegebenen Stellungnahmen bzw. in den Äußerungen während der Antragskonferenz keine wesentlichen Hinweise und Bedenken bzgl. des festgelegten Untersuchungsraumes gab, sind zu den Untersuchungsinhalten verfahrensrelevante Forderungen erhoben worden. Dies betraf insbesondere den Standort des geplanten Umspannwerkes sowie die Frage des Netzausbaus als Erdkabel.

Umspannwerk

Von verschiedenen Beteiligten, z. B. TMIL-oberste Forstbehörde, TLLLR, Bauernverband e.V., TLVwA, Ref. 300-Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG-MT), wurden erhebliche Bedenken in Bezug auf die beabsichtigte Einordnung des Umspannwerkes auf einer bereits realisierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme geäußert. Daher wurde die TEN beauftragt, die drei eingebrachten Vorschläge des Bauernverbandes/TLLLR zu prüfen und mit der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen

(LEG) Gespräche über die Möglichkeit der Einordnung des Umspannwerkes in die als GI-Gebiet ausgewiesenen Bauflächen des Bebauungsplanes „Industriegebiet Erfurter Kreuz West“ zu führen.

Diese mehrstufige Bewertung und Abstimmung wurde seitens der TEN durchgeführt und im Schreiben vom 03.06.2020 nachvollziehbar dokumentiert. Im Ergebnis wurde der bisherige Umspannwerkstandort südöstlich von Rehe- städt nicht weiterverfolgt und mit dem Flurstück 305/2, Flur 7 der Gemarkung Ichtershausen ein neuer Standort als Zielpunkt für die geplante neue Anschlussleitung definiert.

Im Gegensatz zu dem bisher vorgesehenen Standort liegt das geplante Umspannwerk nunmehr in einem als Industriefläche (GI) ausgewiesenen Baufeld innerhalb des Bebauungsplanes „Industriegebiet Erfurter Kreuz West“. Die Flächenverfügbarkeit ist laut LEG gegeben, von einer Förderunschädlichkeit der Eingliederung des Umspannwerkes in ein GI-Gebiet ist auszugehen.

Mit der Einordnung in ein bereits als GI-Gebiet festgelegtes Baufeld und die Vermeidung eines flächenhaften Eingriffs in ausgewiesene bzw. bereits realisierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine wesentliche Forderung der beteiligten Landwirtschafts- und Forstbehörden sowie der die Interessen der Planungsregion vertretende Planungsstelle Mittelthüringen erfüllt.

Die Nutzung eines bereits für gewerbliche Zwecke ausgewiesenen Baufeldes entspricht dem grundsätzlichen raumordnerischen Anliegen, dass Flächenneuansprachnahmen für Siedlungs- und Verkehrszwecke kontinuierlich reduziert und bestehende Baugebiete ausgelastet werden sollen, bevor im Außenbereich Neuausweisungen erfolgen (vgl. auch RP-M, Grundsatz G 2-3).

Erdkabel

Im Rahmen der Antragskonferenz bzw. in der nachgereichten Stellungnahme vom 11.02.2020 wurde von der Gemeinde Amt Wachsenburg die Forderung aufgestellt, die geplante 110-kV-Anbindung anstelle der beantragten Freileitung als Erdkabel zu planen. Die Gemeinde begründete dies u.a. mit der Zerstörung siedlungsnaher Freiräume und dem Eingriff in bereits realisierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Gefährdung von hier vorkommenden Milanen durch die Hochspannungsleitung.

Unter Bezugnahme auf die Argumentation in der Tischvorlage und unter Einbeziehung der sonstigen Stellungnahmen ist die obere Landesplanungsbehörde in ihren Festlegungen zur Antragskonferenz dieser Forderung nicht gefolgt. Bei dieser Entscheidung hat die obere Landesplanungsbehörde in Betracht gezogen, dass mit der Variante 1 ein relativ kurzer und direkter Verlauf der Freileitung entlang bereits bestehender bzw. geplanter Gewerbeobjekte vorgesehen ist, bei dem eine landschaftsbildschonende und (überschlägig) raumverträgliche Freileitungsführung grundsätzlich möglich erscheint.

Eine neue Entscheidung dazu wurde davon abhängig gemacht, ob sich im Laufe der weiteren Verfahrensdurchführung neue Erkenntnisse ergeben, die die Prüfung einer Kabelvariante sinnvoll und notwendig erscheinen lassen.

Derartige Erkenntnisse gibt es seitens der oberen Landesplanungsbehörde nicht.

2. Aktuell zu beurteilendes Vorhaben

Ausgehend vom bestehenden Umspannwerk Thörey ist von der TEN weiterhin eine 110-kV-Anschlussleitung zu einem neuen 110-/20-kV-Umspannwerk im Industriegebiet Erfurter Kreuz West als Freileitung geplant.

Das neue Umspannwerk soll im nördlichen Teil des Flurstückes 305/2, südlich der Verbindungsstraße von Rehestädt zur L 1044N errichtet werden.

Gegenüber dem ursprünglich geplanten Standort am Rehestädter Weg südöstlich der Ortslage Rehestädt rückt damit das Umspannwerk um ca. 1 km in Richtung Thörey.

Aus der Veränderung des Umspannwerk-Standortes ergeben sich keine grundsätzlich neuen Varianten für die Einordnung der Anschlussleitung. Die bereits in die Untersuchung eingebrachten Trassenvarianten ändern sich allerdings wie folgt:

Die Variante 1 (direkte Verbindung) verkürzt sich durch den Wegfall des südöstlichen Teilstückes von ca. 3,1 km auf nunmehr ca. 2,15 km.

Bei der Variante 2 (östlicher Korridor) entfällt das gleiche, ca. 1 km lange Teilstück der Neubautrecke, so dass diese ca. 3,3 km beträgt.

Diese Variante ist nunmehr inklusive der Umbautrecke ca. 4,9 km lang.

Die Variante 3 (westlicher Korridor) verlängert sich durch die nördliche Verschiebung des UW-Standortes im Bereich der Neubautrecke um ca. 1 km. Unter Einbeziehung des notwendigen Leitungsumbaus der vorhandenen 110-kV-Leitung Thörey-Gotha vom UW Thörey in westliche Richtung auf ca. 1,8 km ist diese Variante insgesamt ca. 6,5 km lang.

Seitens des Vorhabenträgers wurde unter Bezugnahme auf die Tischvorlage vom 06.11.2019 sowie die vorliegenden Stellungnahmen eine Neubewertung der geänderten Varianten 1 – 3 durchgeführt und die Plausibilität einer Realisierung geprüft (vgl. Schreiben vom 03.06.2020).

Im Ergebnis dieser Überlegungen wurde die Variante 3 (westlicher Korridor) vom Vorhabenträger aufgegeben und ist nicht mehr Bestandteil der Antragsunterlagen.

Diese Entscheidung der TEN ist aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde nachvollziehbar und gerechtfertigt.

Mit der Verschiebung des Umspannwerk-Standortes kommt es infolge der Verlängerung der Variante 3 zu einer Erhöhung der Anzahl der Leitungsmaste und damit zu weiter verstärkten Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter (Mensch, Boden und Fläche, Landschaft, Kultur- und Sachgüter). Für den Ort Rehestädt, der bereits durch die bestehende und geplante großflächige gewerbliche Bebauung nordöstlich sowie östlich der Ortslage in seinem Siedlungsumfeld geprägt ist, würde sich durch diese Variante eine „Einkreisung“ der Ortslage durch die Hochspannungsleitung und damit eine neue technische Überprägung des Freiraumes ergeben.

Mit dem Verzicht auf die westliche Trassenvariante (Variante 3) kann gleichzeitig den Bedenken und Forderungen aus verschiedenen Stellungnahmen zur Antragskonferenz Rechnung getragen werden. Dies betrifft u.a.

- die Ablehnung der westlichen Trassenführung aus Gründen des Denkmalschutzes wegen Annäherung an den Kulturerbestandort Drei Gleichen;
- die Ablehnung des flächenhaften Eingriffs in eine Ausgleichsfläche, die rechtlich Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 ThürWaldG ist bzw. deren Überspannung;
- die Bedenken im Zusammenhang mit der Deponie Rehestädt bzgl. der Einschränkung von potentiellen Erweiterungsmöglichkeiten und möglicher Einschränkungen für die Überwachung der Grundwasserströme;
- die Forderung nach Wahl der Trassenführung mit möglichst geringem Eingriff in den Boden und die landwirtschaftliche Nutzung.

Für die raumordnerische Bewertung verbleibt somit die Betrachtung der aktuell vorliegenden Varianten 1 und 2 der 110-kV-Anschlussleitung.

Eine raumordnerische Bewertung der Auswirkungen des Umspannwerkes ist aufgrund dessen Einordnung in einem als GI-Gebiet ausgewiesenen Baufeld des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet Erfurter Kreuz West“ nicht angezeigt.

Bei Vorhaben, die im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, wie hier vorliegend, errichtet werden sollen, sind in Bezug auf deren Zulässigkeit nicht die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, sondern die Festsetzungen des Bebauungsplanes relevant. Dies ist von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu prüfen und zu entscheiden.

Für die obere Landesplanungsbehörde eröffnet sich mit dem veränderten Antragsgegenstand und den damit deutlich verringerten raumrelevanten Eingriffen des Vorhabens die Möglichkeit, von § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG Gebrauch zu machen.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG kann von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ist ein Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren auch dann angezeigt, wenn durch das Vorhaben nur wenige Ziele und Grundsätze der Raumordnung, in einem nicht erheblichen Umfang, betroffen sind und damit eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung möglich erscheint.

Die obere Landesplanungsbehörde sieht sich im vorliegenden Fall in der Lage, ohne weitere Verfahrensschritte eine abschließende Bewertung des Vorhabens vorzunehmen. Diese raumordnerische Bewertung erfolgt im nachfolgenden Abschnitt.

Die im Rahmen der Antragskonferenz zu den Varianten 1 und 2 abgegebenen fachlichen Bewertungen werden in diese raumordnerische Bewertung eingestellt, insoweit sie sich auf die weiterhin zu prüfenden Trassenabschnitte beziehen bzw. allgemeine Aussagen zum Vorhaben beinhalten.

3. Raumordnerische Erfordernisse und Bewertung

Der geplante 110-kV-Netzanschluss incl. Umspannwerk berührt im wesentlichen Maße raumordnerische Belange der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Freiraumstruktur.

Grundlage der Bewertung ist das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) und der Regionalplan Mittelthüringen (RP-M), in Kraft getreten am 01.08.2011 mit der erneuten Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 42/2012, S. 1566, vom 15.10.2012.

Informell wurde der aktuelle Entwurf des Regionalplanes Mittelthüringen (ERP-M) zur Bewertung herangezogen, dessen Freigabe zur Anhörung und öffentlichen Auslegung die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen am 12.09.2019 beschlossen hatte. Die öffentliche Auslegung fand in einem Zeitraum vom 07.11.2019 bis zum 10.02.2020 statt.

3.1. Raum- und Siedlungsstruktur

Beide infrage kommenden Varianten befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg, Ilm-Kreis. Berührt werden die Gemarkungen Thörey, Ichtershausen und Rehestädt.

Damit liegt die geplante Anschlussleitung in einem Raum mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen („innerthüringer Zentralraum“), wo der Verbesserung der Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung bei konkurrierenden Raumfunktionen oder -nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Flächen für Gewerbe und Industrie sollen in ausreichendem Umfang ermöglicht werden. (vgl. LEP 2025, G 1.1.2).

Diese Schwerpunktfunktion für die industrielle Entwicklung in Thüringen dokumentiert sich in weiteren Festlegungen des LEP 2025 und RP-M.

So ist ausgehend vom LEP 2025, Z 4.3.1 das „Erfurter Kreuz“ im RP-M, Z 2-1 als Industriegroßflächen „IG-1“ für die Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung verbindlich festgelegt.

Das geplante Vorhaben dient der Bereitstellung künftiger Netzanschlusskapazitäten im Industriegebiet, die vorhabenskonkret bereits bei der TEN angefragt sind.

Die obere Landesplanungsbehörde geht entsprechend davon aus, dass die Realisierung des Vorhabens von Bedeutung für die Gewährleistung der künftigen Versorgungssicherheit und Netzstabilität im Bereich des Industriegroßstandortes „Erfurter Kreuz“ und somit für die Umsetzung der o.g. raumordnerischen Ziele ist.

Gleichzeitig wird dem Grundsatz des § 2 Abs. 4 Satz 5 ROG entsprochen, wonach den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen ist.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Ortslagen ergeben sich in erster Linie durch den baubedingten Verkehr, der jedoch auf einen überschaubaren Zeitraum beschränkt bleiben wird sowie den visuellen Beeinträchtigungen durch das Erscheinungsbild der Freileitung und des UW (anlagebedingte Wirkungen). Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowie anfallende Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten sind weitgehend zu vernachlässigen.

Beide Trassenvarianten berühren die bebauten Ortslagen (Wohnnutzungen) der o.g. Ortsteile nicht. Sie unterscheiden sich in Bezug auf mögliche siedlungsstrukturelle Betroffenheiten allerdings deutlich.

Ausgehend vom Umspannwerk Thörey ist die Trassenführung der Variante 1 zum Teil entlang vorhandener Gewerbehallen vorgesehen.

Die Wahrnehmbarkeit der Leitung ist insbesondere im Bereich des Gewerbegebietes Thörey eingeschränkt. Unter Nutzung des geplanten Einebenen-Mastes ergibt sich in diesem Bereich, der ca. die Hälfte der potentiellen Leitungsstrecke (ca. 1km) ausmacht, keine neue technische Überprägung des Siedlungsfreiraumes, da die Masten die vorhandene Bebauung nicht wesentlich überragen. Zwar nimmt die Sichtbarkeit der Leitungsmaste im anschließenden offenen Gelände (bei dem auch der „Schlammgraben“ gequert werden muss) bis zum geplanten neuen Umspannwerkstandort unbestritten zu, allerdings ist auch hier aufgrund des Abstandes der Leitung vom östlichen Ortsrand (im Minimum ca. 400 m), der Anzahl (ca. 4 Stück) und der Dimensionierung der Maste (bis max. 30 m hoch) nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Siedlungsfreiraumes, des Wohnumfeldes und der landschaftsgebundenen Erholung auszugehen.

Es wird dabei nicht verkannt, dass eine Freileitung prinzipiell in den die Ortslagen umgebenden Landschaftsraum eingreift und durch die Maste und Leitungsseile bei der optischen Wahrnehmung eines Raumes störend wirkt. Nach Fertigstellung der Trasse (einschl. dem Umspannwerk) muss daher von einer verstärkten technischen Überprägung des Landschaftsraumes ausgegangen werden. Von einer bisher vorhandenen Unberührtheit des Raumes kann jedoch nicht die Rede sein, da in der näheren Umgebung bauliche Vorbelastungen bestehen. Darüber hinaus werden die geplanten, sehr großen Hallen der CATL-Batteriefabrik den Bereich westlich von Rehestädt in deutlich größerem Umfang prägen.

Die Variante 2 ist mit ca. 4,9 km nicht nur mehr als doppelt so lang wie die Variante 1, bei ihrer Umsetzung ergäbe sich für die Ortslage Thörey mit der ca. 3,3 km langen Neubaustrecke auch eine „Einkreisung“ mit Elementen der technischen Infrastruktur. Derzeit verlaufen im Norden der Ortslage die Autobahn A 4 und eine 110-kV-Leitung. In ca. 800 m zur dörflichen Bebauung entfernt liegt das größte Thüringer Industriegebiet „Erfurter Kreuz“, im Westen schließt sich von der Autobahn im Norden bis dicht zum Industriegebiet im Süden ein großes Gewerbegebiet an den Ort Thörey an.

Die Variante 2 würde mit ihrer östlichen und südlichen Umgehung der Ortslage zusätzlich den Freiraum im Osten des Ortes in Anspruch nehmen und auf ca. 1,6 km Länge entlang des Grünzuges „Schlammgraben“ (Rehestädter Bach) verlaufen, der über den dort vorhandenen Weg auch eine Bedeutung für die siedlungsnahe Freiraumnutzung (ortsteilverbindender Radverkehr, Naherholung) hat.

Gerade in Gebieten, die wie im Raum Thörey eine starke Vorbelastung durch technische Infrastrukturelemente aufweisen, ist man seitens der RPG-MT bestrebt, Neubelastungen weitestgehend zu vermeiden. In ihrer Stellungnahme hat daher die Planungsstelle der RPG-MT auf den Grundsatz G 3-53 des 1. Entwurfes zum Regionalplan Mittelthüringen verwiesen, wonach beim Ausbau der Energienetze eine Überbündelung von technischen Infrastrukturen, auch im Zusammenhang mit anderen Vorbelastungen, vermieden werden soll.

Diesem Vermeidungsgebot sollte aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde immer dann gefolgt werden, wenn in Abwägung der verschiedenen betroffenen Belange das angestrebte Ziel – eine sichere und effiziente Energieversorgung – durch alternative Leitungsführungen gewährleistet werden kann.

In ihrer Stellungnahme zum Vorhaben verweist die Gemeinde Amt Wachsenburg darauf, dass um die Ortslage Rehestädt zum Schutz vor der heranrückenden gewerblichen Bebauung umfangreiche Grüngürtel geplant und zum Teil schon realisiert seien. Die Errichtung einer Freileitung würde die damit erzielten Wirkungen und die Ausgleichsfunktion nachhaltig beeinflussen oder zerstören. Wenn tatsächlich eine neue Hochspannungsleitung benötigt wird, dann werde eine Erdverkabelung gefordert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung derartiger Maßnahmen ist auch aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde unbedingt zu vermeiden und von der TEN als Vorhabenträger nicht beabsichtigt. So wurde nach Kenntnis der Tatsache, dass das Umspannwerk ursprünglich auf einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (Bebauungsplan „Erfurter Kreuz West“) geplant war, die schon bestockt und rechtlich als Wald im Sinne des ThürWaldG zu beachten ist, seitens der TEN die oben beschriebene Umplanung vorgenommen. Mit der Verschiebung des geplanten Umspannwerkes auf ein „GI“-Baufeld und der damit verbundenen Verkürzung der noch in Rede stehenden 2 Varianten um ca. 1 km wäre die Ausgleichsmaßnahme A1 und der Lärmschutzwall nur noch in einem sehr geringen Umfang durch die Freileitungstrasse betroffen. Ein Ablehnungsgrund der Leitungsführung bzw. die Herleitung der Forderung nach Erdverkabelung ergibt sich aus raumordnerischer Sicht daraus nicht.

Diesbezüglich ist auch zu betonen, dass im derzeitigen Verfahrensstand der 200 m breite Trassenkorridor und nicht ein konkreter Leitungsverlauf Maßstab der raumordnerischen Bewertung ist.

Eine Optimierung der Trassenführung (Wahl der Maststandorte, Nutzung von Weitspannfeldern o.ä.) ist dem Verfahren zur Planfeststellung vorbehalten.

Durch die Fachbehörden für Immissionsschutz wurden keine Forderungen nach einer Erweiterung des Trassenabstandes zu vorhandenen Bebauungen erhoben. Der von ihnen angesprochene Nachweis, dass mit der Leitungsführung die entsprechenden Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder (26. BImSchV) und der Immissionsrichtwerte für Geräuschemissionen (TA Lärm) eingehalten werden, gilt unabhängig von der Variantenwahl. Er zielt auf den Schutz vor Gesundheitsgefährdungen im Sinne der Vermeidung und Vorsorge und ist – da genehmigungsrelevant – von der TEN im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu erbringen.

Ein weiterer in die Bewertung einzustellender siedlungsstruktureller Aspekt sind mögliche Auswirkungen der geplanten Leitung auf die Belange des Denkmalschutzes.

Gemäß LEP 2025, Ziel Z 1.2.3 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Umgebung der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. Zu den im Ziel Z 1.2.3 benannten Kulturerbestandorten gehören auch die „Drei Gleichen“ mit Wachsenburg, Mühlburg und Burg Gleichen.

In Umsetzung der Vorgabe 1.2.4 des LEP 2025 hat die RPG-MT im vorliegenden ERP-M den Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte konkretisiert und Schutzbereiche mit Höhenbegrenzungen ausgewiesen (vgl. ERP-M, Ziel 2-2 i.V.m. Karte 2-1). Die im ERP-M enthaltenen Festlegungen haben zwar noch keine rechtliche Bindungswirkung, sie stellen aber bereits jetzt ein wichtiges Indiz dar, ob von wesentlichen, insbesondere optischen, Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Vorhaben ausgegangen werden muss.

Im Gegensatz zur östlichen Variante 2 liegt die Trassenvariante 1 im künftigen Umgebungsschutzbereich der „Drei Gleichen“. Allerdings überschreiten die geplanten Maste nicht die im betroffenen Bereich festgelegten Höhenbeschränkungen von 30 bzw. 70 m. Auch unter dem Aspekt, dass die Leitung zum großen Teil parallel der vorhandenen baulichen und infrastrukturellen Anlagen geführt werden soll, ist aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde nicht von wesentlichen Veränderungen der Sichtbeziehungen und optischen Beeinträchtigungen auszugehen. Die geplante Einordnung einer Freileitung steht somit nicht im Widerspruch zum o.g. Ziel des LEP 2025.

Entsprechend der vorliegenden Stellungnahme hat auch das Thüringer Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie (TLDA), FB Bau- und Kunstdenkmalpflege, keine Einwände gegen die Variante 1, die im Vergleich der Varianten auch vom Ilm-Kreis, untere Denkmalschutzbehörde, favorisiert wird.

Dagegen sind lt. Stellungnahme der TLDA bei der Variante 2 weitere Aspekte zu berücksichtigen. Es sei ein Abrücken vom östlichen Ortsrand erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf die Ansicht der Dorfkirche Thörey zu vermeiden. Bei der notwendigen Optimierung der Trassierung sei gleichzeitig eine unverträgliche Annäherung an die Parkanlage Molsdorf auszuschließen.

Darüber hinaus berührt die Trassenvariante 2 ein archäologisches Bodendenkmal. Allerdings weist das TLDA, FB Archäologische Denkmalpflege, in seiner Stellungnahme zur Antragskonferenz darauf hin, dass bei derartigen Bauvorhaben jederzeit mit unbekannten Bodendenkmalen zu rechnen sei. Entsprechend seien die entsprechenden Regelungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes generell zu beachten.

Die obere Landesplanungsbehörde schlussfolgert, dass die Einordnung der geplanten Freileitung unter den beschriebenen Umständen und unter Berücksichtigung der ohnehin bestehenden Regelungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes in beiden Varianten somit grundsätzlich möglich ist.

Aufgrund der geringeren Betroffenheit denkmalschutzrechtlicher Belange wäre auch hier die Variante 1 zu präferieren.

Das Thüringer Landesamt für Verkehr (TLBV) hat gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Einwände erhoben. Es verweist allerdings darauf, dass derzeit der Ausbau der L 1044/L 1044N von der Anschlussstelle Neudietendorf der BAB A4 durch das Gewerbegebiet Thörey bis zum Beginn der Aufweitung Knotenpunkt „Wolff-Kippenberg-Straße“ für die Erweiterung des Industriegebietes „Erfurter Kreuz“ geplant werde. Bei Nutzung der Variante 2 seien daher bei der Feinplanung die Maststandorte und Leiterseilabstände an den Kreuzungspunkten L 1044/L 1044N abzustimmen.

Weiter wurde in der vorliegenden Stellungnahme darauf hingewiesen, dass durch die zuständigen Abteilungen/Referate des TLBV zur zwischenzeitlichen Entlastung der Verkehrsbeeinträchtigung an den Autobahnzu- und abfahrten die Möglichkeit eines Provisoriums abgeprüft werde.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ist ein funktionierender verkehrstechnischer Anschluss des Industriegebietes „Erfurter Kreuz“ eine der wichtigsten Grundlagen für dessen Funktionalität. Aus der Stellungnahme des TLBV ergeben sich keine Ausschlusskriterien für die Variante 2. Da die Variante 1 keine der o.g. Berührungspunkte aufweist, wäre ihre Umsetzung aber aus raumordnerischer Sicht in Bezug auf die verkehrlichen Belange zu präferieren.

Insgesamt wird seitens der oberen Landesplanungsbehörde davon ausgegangen, dass bei Umsetzung der Variante 1 deutlich besser den raumordnerischen Belangen hinsichtlich der Siedlungsstruktur entsprochen wird als bei Variante 2. Siedlungsstrukturelle Belange der Raumordnung, die dem geplanten Bau einer Freileitung grundsätzlich entgegenstehen, sind bei der Variante 1 nicht erkennbar.

3.2 Freiraumstruktur

Mit dem geplanten Vorhaben wird eine technische Infrastruktur geschaffen, die in einen Kulturlandschaftsraum eingreift, der durch die vorhandenen Siedlungs- und Gewerbeflächen, die landwirtschaftliche Nutzung und den Grünzug des Schlammgrabens (Rehestädter Bach) geprägt ist. Entsprechend ist dieser Kulturlandschaftsraum in den freiraumbezogenen Gebietsausweisungen des Regionalplanes Mittelthüringen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung, Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung und als eine Siedlungszäsur dargestellt.

Der von den beiden Trassenkorridorvarianten gequerte Raum ist im RP-M, Raumnutzungskarte, vorwiegend als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ergänzt die Vorranggebiete bei der Sicherung eines quantitativen und qualitativen Flächenpotenziales für die langfristige landwirtschaftliche Bodennutzung. Daher soll in diesen Gebieten einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (vgl. RP-M, G 4-11)

Nach Angaben der TEN beträgt der dauerhafte Flächenentzug durch die Fundamente ca. 25 m² je Maststandort. Dies bedeutet für die Variante 1 einen Flächenentzug von ca. 200 m² und bei der Variante 2 von ca. 450 m². Zu diesem direkten Flächenentzug kommen noch die Flächeninanspruchnahme für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sowie die in der Bauphase erforderlichen Zufahrten, Lagerflächen und Montageplätze.

Weiterhin kann es in unmittelbarer Nähe der Mastfüße zu dauerhaften Erschwernissen bei der Bewirtschaftung der Agrarflächen kommen, da die landwirtschaftlichen Maschinen durch die Maststandorte in ihrer Effektivität behindert werden.

Vorliegend handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen, für die ein mittleres bis hohes Ertragspotential kennzeichnend ist. Diesbezüglich weist die untere Bodenschutzbehörde des Ilm-Kreises in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die östliche Trasse (Variante 2) nahezu ausschließlich über Bereiche, in denen teils sehr hochwertige Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad vorhanden sind (unterschiedliche Schwarzerden, Ackerzahlen > 60) verläuft. Im Bereich der Variante 1 dominieren Böden mit hohem bis mittlerem Funktionserfüllungsgrad (Ackerzahlen 45 ... 60); in Teilbereichen seien auch hier sehr hochwertige Böden vorhanden.

Aufgrund der bereits erfolgten großräumigen gewerblichen Nutzung und den damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen ist es in den letzten Jahren

zu einem massiven Entzug landwirtschaftlicher Fläche in diesem Bereich gekommen. Entsprechend haben die Vertreter der Landwirtschaft (u.a. TLLLR, Bauernverband e.V.) gefordert, das geplante Umspannwerk in einem Bau Feld des Industriegebietes Erfurter Kreuz zu errichten, um eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (ggf. durch neue Kompensationsmaßnahmen) zu vermeiden.

Diese Forderung ist mit der Verlegung des Umspannwerkstandortes in eine als GI ausgewiesene Baufläche umgesetzt worden. Gleichzeitig konnte damit auch die Trassenlänge der verbliebenen beiden Varianten reduziert werden.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde kann mit der Nutzung der deutlich kürzeren Variante 1 am besten dem Minimierungsgebot bzgl. der dauerhaften sowie vorübergehenden Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie dem o.g. Grundsatz G 4-11 des RP-M entsprochen werden. Für die Nutzung der kürzesten Streckenführung mit der geringsten Anzahl notwendiger Maste, die vergleichsweise auch einen geringeren Umfang an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfordert, haben sich auch die Vertreter der Landwirtschaft sowie die untere Bodenschutzbehörde des Ilm-Kreises ausgesprochen.

In diesem Sinne sollte auch der Vorschlag Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ohne Flächenverbrauch, wie etwa die Entsiegelung der ehemaligen Stallanlage in Säulenbrücken vorrangig zu nutzen, im nachfolgenden Zulassungsverfahren weiterverfolgt werden.

Waldflächen werden von keiner Trassenvariante berührt, so dass eine diesbezügliche Bewertung entfallen kann.

Zwischen dem Gewerbegebiet Thörey und dem in Entwicklung/Bebauung befindlichen westlichen Teil der Industriegroßfläche „Erfurter Kreuz“ verläuft der „Schlammgraben“/Rehestädter Bach.

In diesem Bereich ist der Bach mit dem begleitenden Grünzug in der Raumnutzungskarte des RP-M als Siedlungszäsur SZ-9 „Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen IG-1 – Erfurter Kreuz nördlich (Arnstadt / Ichtershausen)“ ausgewiesen.

Gemäß RP-M, Z 2-3 sind in den Siedlungszäsuren naturschutzfachlich wertvolle, für die Naherholung bedeutende oder für die Landwirtschaft wichtige siedlungsnah Freiräume und Areale zu sichern.

In der Begründung zum Ziel Z 2-3 wird zur SZ-9 ausgeführt, dass diese in Verbindung mit den zum Teil nördlich bzw. südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen den Ausgleich der insgesamt hohen baulichen Belastung des Raumes am Erfurter Kreuz zugunsten des Naturhaushaltes (Zuführung / Offenhaltung zur Gera-Aue) unterstützen und der notwendigen Sicherung des Landschaftsbildes östlich des Gebietes der Drei Gleichen dienen soll.

Eine Freileitung greift als Infrastrukturelement nicht in gleichem Maße in den über die Siedlungszäsur zu sichernden Freiraum ein, wie eine flächenhafte Versiegelung.

Wie bereits oben ausgeführt, stellt allerdings auch eine im Vergleich zu den Höchstspannungsleitungen relativ niedrige 110-kV-Leitung (maximale Höhe: 30 m) einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Dies gilt umso mehr, wenn es zu einer Parallelführung entlang eines bisher prägenden Landschaftsbildele-

menten kommt. Der vorhandene Grünzug würde optisch von der linienförmigen, technischen Infrastruktur überlagert, seine Funktion im Zusammenhang mit siedlungsnaher Naherholung würde deutlich reduziert.

Entsprechend wurde die mit der Variante 2 der 110-kV-Leitung verbundene Parallelführung zur Siedlungszäsur SZ-9 von der Planungsstelle der RPG MT, unter dem Gesichtspunkt Landschaftsbildbeeinträchtigung nachteilig gegenüber der Variante 1 bewertet.

Die Variante 1 hat zwar ebenfalls Berührung mit der SZ-9 „Schlammgraben“, die Siedlungszäsur kann allerdings aufgrund der Nord-Süd-Streckenführung auf kurzem Weg überspannt werden. Die obere Landesplanungsbehörde sieht darin – im Gegensatz zur Parallelführung der Variante 2 - keine wesentliche Beeinträchtigung des o.g. Ziels Z 2-3.

Auch aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde (TLUBN) ist der Korridor der Variante 1 in Bezug auf das Landschaftsbild am günstigsten. In den vorgelegten Unterlagen sei nachvollziehbar dargestellt, dass trotz des punktuellen Konflikts bei der Querung des Grünzuges (SZ-9) mit dieser Variante hinsichtlich des Landschaftsbildes wohl die geringsten Umweltauswirkungen verursacht werden. Es handelt sich um die kürzeste Trasse und es könne, wie in der Unterlage zur Antragskonferenz beschrieben, bei dieser Variante auch hinsichtlich der Vorbelastung ein Bündelungseffekt erzielt werden. Aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde sei für die geringsten Auswirkungen auf das Landschaftsbild der Korridor von Variante 1 zu bevorzugen.

Diese fachliche Einschätzung wird ebenfalls von der Unteren Naturschutzbehörde des Ilm-Kreises geteilt. Trotz bestehender, punktueller Konflikte ist aus ihrer Sicht die Trassenvariante 1 eindeutig zu bevorzugen, da sie mit Abstand die kürzeste Trasse sei (Flächenverbrauch) und aufgrund der Bündelung mit der vorhandenen Bebauung des Gewerbegebietes bezüglich des Landschaftsbildes eindeutige Vorteile aufweise.

In seiner östlichen Fortsetzung ist der Rehestädter Bach mit dem begleitenden Grünzug in der Raumnutzungskarte des RP-M als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung „fs-8 - Talsystem der Gera bei Molsdorf“ ausgewiesen.

Damit schließt sich unmittelbar an die ausgewiesene Siedlungszäsur ein Gebiet an, worin gemäß RP-M, G 4-5 dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Dieses Vorbehaltsgebiet wird geringfügig von der Variante 2 tangiert. Bei Nutzung dieses Trassenkorridores könnten aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde Störungen u.a. von Fauna und Flora auftreten. Wesentliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Vorbehaltsgebietes fs-8 und seiner Funktion zur Unterstützung des ökologischen Freiraumverbundsystems (Auen- und Feuchtverbundsystem) sind aber bei entsprechender Platzierung der Maste außerhalb des Gebietes nicht zu erwarten. Die Variante 1 weist keine Berührungspunkte mit dem Vorbehaltsgebiet auf.

Zusammenfassend wird von der oberen Landesplanungsbehörde eingeschätzt, dass in Bezug auf die benannten raumordnerischen Erfordernisse der Freiraumsicherung keine der beiden möglichen Leitungsvarianten grundsätzlich raumunverträglich ist. Aufgrund der direkten, kürzeren Streckenführung, mit deutlich weniger Masten und geringeren Eingriffen in das Landschaftsbild, stellt sich die Variante 1 für den Belang der Freiraumsicherung aber als deutlich raumverträglicher dar. Im Vergleich der beiden Varianten entspricht sie am

besten dem raumordnerischen Grundsatz G 3-32 des RP-M, wonach oberirdische Leitungen die Landschaft nur unwesentlich verändern und gestalterisch in sie eingebunden werden sollen.

In diese raumordnerische Bewertung konnte aufgrund des frühen Planungsstandes noch keine detaillierte Prüfung der naturschutzfachlichen Belange einfließen.

Sowohl der Tischvorlage als auch der übergebenen Nachbewertung ist zu entnehmen, dass von dem geplanten Leitungsbau insbesondere Groß- und Greifvögel (u.a. Rot- und Schwarzmilan), Bodenbrüter aber auch weitere Arten wie z.B. Amphibien betroffen sind. Dazu sind aktuelle und vertiefende Untersuchungen im Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Dies wird auch aus der Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Ilm-Kreises zur Tischvorlage deutlich.

Darin wird darauf verwiesen, dass sich im Trassenbereich u.a. ein größeres Feldgehölz und Feuchtgebiete mit Kleingewässern (Bereich Schlammgraben) befinden, die Habitate von Amphibien und Vögeln oder geschützten Vogelarten sind. Die Ackerstandorte im Vorhabengebiet seien potentielle Habitate des Feldhamsters in Thüringen. Es könne nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sei. Deshalb sei vom Antragsteller eine Aussage zu treffen, inwieweit die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutzbelange) einschlägig sind. Es sei zu gewährleisten, dass die Verbote des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen seien aufzuzeigen (z. B. Bauzeitenregelung, Amphibien-schutzmaßnahmen).

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die dargestellten, verbleibenden Konfliktpunkte (Querung des Grünzuges zwischen Rehestädt und Thörey) im Rahmen der weiteren Planung tiefgründiger betrachtet und gewichtet werden müssten und die vorgeschlagenen Optimierungsmaßnahmen ergänzt und weiterentwickelt werden sollten.

Trotz bestehender, punktueller Konflikte sei aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde die Trassenvariante 1, auch unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots der Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. BNatSchG, eindeutig zu bevorzugen.

Dieser Stellungnahme entnimmt die obere Landesplanungsbehörde, dass im derzeitigen Planungsstand aus naturschutzfachlicher Sicht keine offensichtlichen Ausschlussstatbestände für die Errichtung einer Freileitung vorhanden sind. Die o.g. detaillierten Prüfungen obliegen dem durchzuführenden Genehmigungsverfahren.

Fazit

Ausgehend von den vorliegenden Antragsunterlagen hat die obere Landesplanungsbehörde unter raumordnerischen Gesichtspunkten geprüft, ob und welche Auswirkungen das geplante Vorhaben hat.

Im Ergebnis dieser raumordnerischen Bewertung der neu eingereichten Unterlagen konnten in Bezug auf die vom Vorhaben betroffenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung keine relevanten Aspekte ermittelt werden, die die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 ROG i.V.m. § 10 ThürLPIG erforderlich machen.

Es wurde festgestellt, dass beide Varianten der geplanten 110-kV-Freileitung grundsätzlich mit den im LEP 2025 und im RP-M benannten Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind.

Gegenstand der raumordnerischen Bewertung war dabei die von der TEN beantragte Freileitung mit 2 möglichen Trassenkorridoren (Variante 1 und 2). Im Rahmen der nunmehr durchgeführten Bewertung haben sich für die obere Landesplanungsbehörde keine Anhaltspunkte ergeben, die unter raumordnerischen Aspekten dem geplanten Vorhaben einer Freileitung entgegenstehen und die fachliche Notwendigkeit einer Erdverkabelung begründen. Es handelt sich nicht um einen in Bezug auf das Landschaftsbild hochsensiblen, schützenswerten Raum im Sinne des RP-M, G 3-32. Die Einordnung als Freileitung ist somit grundsätzlich möglich, da es zu keinem erheblichen Verlust von prägenden Landschaftsbildelementen kommt.

Im Vergleich der Varianten wurde insgesamt deutlich weniger raumordnerisches Konfliktpotential bei Variante 1 ermittelt. Entsprechend kann mit der Umsetzung der Variante 1 deutlich besser dem LEP 2025, G 5.2.2 entsprochen werden, wonach beim Netzausbau von Energieleitungen wesentliche Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Umwelt sowie des Landschaftsbildes vermieden werden sollen. Aus raumordnerischer Sicht sollte diese Variante, die auch die kürzeste Verbindung zwischen dem bestehenden und dem geplanten Umspannwerkstandort darstellt, weiterverfolgt und Gegenstand der notwendigen Genehmigungsplanung werden.

Hinweis:

Die obere Landesplanungsbehörde hatte mit Schreiben vom 26.11.2019 den Beteiligten zur Antragskonferenz (15.01.2020) die ursprüngliche Planung der TEN in Form der Tischvorlage übergeben.

Die nunmehr in Bezug auf die geänderte Planung getroffene Entscheidung, kein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG einzuleiten und durchzuführen, ist daher allen Beteiligten mitzuteilen. Entsprechend erhalten diese von der oberen Landesplanungsbehörde einen Abdruck dieses Schreiben sowie jeweils den neuen Antrag der TEN (Schreiben vom 03.06.2020) und die Nachbewertung zur Tischvorlage zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Olaf Hosse